

Gemäß § 53 Abs. 4 GOG
an die Abgeordneten verteilt

ABÄNDERUNGSANTRAG

der Abgeordneten Dolinschek, Ursula Haubner, Ing. Westenthaler
und Kollegen

zum Antrag der Abgeordneten Renate Csörgits, Kickl und Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Pensionsgesetz 1965, das Bundestheaterpensionsgesetz, das Bundesbahn-Pensionsgesetz, das Kriegsofferversorgungsgesetz 1957, das Opferfürsorgegesetz, das Heeresversorgungsgesetz und das Verbrechenopfergesetz geändert werden (Sozialrechts-Änderungsgesetz 2008 – SRÄG 2008) 889/A

Der Nationalrat wolle beschließen:

Der im Titel genannte Antrag wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 lautet Ziffer 2:

*„2. In § 607 Abs. 12 wird im ersten Satz der Satzteil vor Ziffer 1 durch folgenden Text ersetzt:
„Die am 31. Dezember 2003 geltenden Bestimmungen über die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer (vorzeitige Knappschaftsalterspension bei langer Versicherungsdauer) sind – mit Ausnahme der §§ 108h Abs. 1, 238, 239, 261, 261b, 284 Z 3 und 284b – so anzuwenden, dass abweichend von § 253b Abs. 1““*

2. In Artikel 1 lautet Ziffer 4:

„4. In § 607 Abs. 12 entfällt im drittletzten Satz die Wendung „bis zum Ablauf des 31. Dezember 2010“.“

3. In Artikel 1 lautet Ziffer 5:

„5. In § 607 Abs. 12 entfällt der vorletzte Satz.“

4. In Artikel 1 lautet Ziffer 6:

*„6. In § 607 Abs. 14 lautet der erste Halbsatz:
„Abs. 12 ist auch auf Versicherte anzuwenden, wenn““*

5. In Artikel 1 wird nach Ziffer 7 folgende neue Ziffer 8 eingefügt:

„8. In § 636 wird nach Abs. 3 folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Abweichend von § 108h Abs. 1 erster Satz sind im Kalenderjahr 2009 alle Pensionen, die mehr als 746,99 € monatlich betragen, nicht mit dem Anpassungsfaktor zu vervielfachen, sondern wie folgt zu erhöhen: Beträgt die Pension monatlich

- 1. weniger als 746,99 €, so ist sie um 4,4 % zu erhöhen;*
- 2. mehr als 746,99 € bis zu 1 050 €, so ist sie um 4,2 % zu erhöhen;*
- 3. mehr als 1 050 € bis zu 1 700 €, so ist sie um 4,1 % zu erhöhen;*
- 4. mehr als 1 700 € bis zu 2 161,50 €, so ist sie um einen Prozentsatz zu erhöhen, der zwischen den genannten Werten von 4,0 % auf 3,8 % linear absinkt;*
- 5. mehr als 2 161,50 €, so ist sie um 3,5 % zu erhöhen.““*

6. Artikel 1 Ziffer 8 (alt) erhält die Bezeichnung „9.“.

7. In Artikel 1 Ziffer 9 (neu) wird in § 637 Abs. 1 die Wortfolge „Abs. 2“ durch „Abs. 2 und 4“ ersetzt.

8. In Artikel 2 lautet Ziffer 2:

„2. In § 298 Abs. 12 wird im ersten Satz der Satzteil vor Ziffer 1 durch folgenden Text ersetzt:
„Die am 31. Dezember 2003 geltenden Bestimmungen über die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer sind – mit Ausnahme der §§ 50 Abs. 1, 122, 123, 139 und 143 – so anzuwenden, dass abweichend von § 131 Abs. 1““

9. In Artikel 2 lautet Ziffer 4:

„4. In § 298 Abs. 12 entfällt im drittletzten Satz die Wendung „bis zum Ablauf des 31. Dezember 2010“.“

10. In Artikel 2 lautet Ziffer 5:

„5. In § 298 Abs. 12 entfällt der vorletzte Satz.“

11. In Artikel 2 lautet Ziffer 6:

„6. In § 298 Abs. 13a lautet der erste Halbsatz:
„Abs. 12 ist auch auf Versicherte anzuwenden, wenn““

12. In Artikel 2 wird nach Ziffer 7 folgende neue Ziffer 8 eingefügt:

„8. In § 320 wird nach Abs. 3 folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Abweichend von § 108h Abs. 1 erster Satz ASVG sind im Kalenderjahr 2009 alle Pensionen, nicht mit dem Anpassungsfaktor zu vervielfachen, sondern wie folgt zu erhöhen:
Beträgt die Pension monatlich

1. weniger als 746,99 €, so ist sie um 4,4 % zu erhöhen;
2. mehr als 746,99 € bis zu 1 050 €, so ist sie um 4,2 % zu erhöhen;
3. mehr als 1 050 € bis zu 1 700 €, so ist sie um 4,1 % zu erhöhen;
4. mehr als 1 700 € bis zu 2 161,50 €, so ist sie um einen Prozentsatz zu erhöhen, der zwischen den genannten Werten von 4,0 % auf 3,8 % linear absinkt;
5. mehr als 2 161,50 €, so ist sie um 3,5 % zu erhöhen.“

13. Artikel 2 Ziffer 8 (alt) erhält die Bezeichnung „9.“.

14. In Artikel 2 Ziffer 9 (neu) wird in § 321 Abs. 1 die Wortfolge „Abs. 2“ durch „Abs. 2 und 4“ ersetzt.

15. In Artikel 3 lautet Ziffer 2:

„2. In § 287 Abs. 12 wird im ersten Satz der Satzteil vor Ziffer 1 durch folgenden Text ersetzt:
„Die am 31. Dezember 2003 geltenden Bestimmungen über die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer sind – mit Ausnahme der §§ 46 Abs. 1, 113, 114, 130 und 134 – so anzuwenden, dass abweichend von § 122 Abs. 1““

16. In Artikel 3 lautet Ziffer 4:

„4. In § 287 Abs. 12 entfällt im drittletzten Satz die Wendung „bis zum Ablauf des 31. Dezember 2010“.“

17. In Artikel 3 lautet Ziffer 5:

„5. In § 287 Abs. 12 entfällt der vorletzte Satz.“

18. In Artikel 3 lautet Ziffer 6:

„6. In § 287 Abs. 13a lautet der erste Halbsatz:

„Abs. 12 ist auch auf Versicherte anzuwenden, wenn““

19. In Artikel 3 wird nach Ziffer 7 folgende neue Ziffer 8 eingefügt::

„8. In § 310 wird nach Abs. 3 folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Abweichend von § 108h Abs. 1 erster Satz ASVG sind im Kalenderjahr 2009 alle Pensionen, nicht mit dem Anpassungsfaktor zu vervielfachen, sondern wie folgt zu erhöhen: Beträgt die Pension monatlich

1. weniger als 746,99 €, so ist sie um 4,4 % zu erhöhen;

2. mehr als 746,99 € bis zu 1 050 €, so ist sie um 4,2 % zu erhöhen;

3. mehr als 1 050 € bis zu 1 700 €, so ist sie um 4,1 % zu erhöhen;

4. mehr als 1 700 € bis zu 2 161,50 €, so ist sie um einen Prozentsatz zu erhöhen, der zwischen den genannten Werten von 4,0 % auf 3,8 % linear absinkt;

5. mehr als 2 161,50 €, so ist sie um 3,5 % zu erhöhen.“

20. Artikel 3 Ziffer 8 (alt) erhält die Bezeichnung „9.“

21. In Artikel 3 Ziffer 9 (neu) wird in § 311 Abs. 1 die Wortfolge „Abs. 2“ durch „Abs. 2 und 4“ ersetzt.

Begründung:

Zu den Ziffern 5, 6, 7, 12, 13, 14, 19, 20 und 21 (§§ 636 ASVG, 320 GSVG und § 310 BSVG):

Österreichs Pensionistinnen und Pensionisten werden durch die massive Verteuerung der Lebensmittel, ständig steigende Energie- und Wohnungskosten sowie hohe Gesundheitsausgaben massiv belastet. Mit der Pensionsanpassung 2008 haben viele Pensionisten einen enormen Verlust ihrer Kaufkraft erlitten. Den Pensionisten muss aber gerade in Zeiten einer rasant steigenden Inflation ein echter Wertausgleich gesichert werden. Eine **Erhöhung der Pensionen um mindestens vier Prozent** muss daher für 2009 umgesetzt werden.

Diese Leistungsanpassung soll auch für Versorgungsberechtigte nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz, Opferfürsorgegesetz, Heeresversorgungsgesetz, Impfschadengesetz, Verbrechensopfergesetz und Bezieher von Leistungen nach dem Pensionsgesetz, Bundesbahn-Pensionsgesetzes, Vertragsbedienstetengesetz und Beamtendienstrechtsgesetz erfolgen.

Zu den Ziffern 1, 2, 3, 4, 8, 9, 10, 11, 15, 16, 17 und 18 (§§ 607 und 737 Abs. 1 ASVG, 298 und 321 Abs. 1 GSVG sowie 287 und 311 Abs. 1 BSVG):

In der vergangenen Legislaturperiode wurden wesentliche Schritte in Richtung einer wirksamen, gerechten und fairen Sozialpolitik gesetzt und der abschlagsfreie Pensionsantritt mit 55/60 Jahren im Rahmen der Langzeitversichertenregelung (der sog. „Hacklerregelung“) ermöglicht. Mit der vorgesehenen Verlängerung der abschlagsfreien „Hacklerregelung“ bis zum Jahr 2013 wird jedoch keine dauerhafte Lösung für einen abschlagsfreien vorzeitigen Zugang für Langzeitversicherte gefunden. Gerade im Pensionssystem sind klare und verlässliche Regelungen für den Pensionszugang und die Pensionshöhe wichtig. Vorgeschlagen wird daher eine unbefristete Verlängerung der „Hacklerregelung“. Damit soll gewährleistet werden, dass besonders lang arbeitende Menschen, welche die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen, dauerhaft früher und ohne Abschläge in Pension gehen können.

Die Präsidentin des Nationalrats wird ersucht, diesen Antrag im Hinblick auf seinen Umfang gemäß § 53 Abs. 4 GOG vervielfältigen und verteilen zu lassen.

Wien, am 24. September 2008

P. Nuss

h. Korbauer

P. Schindler

Verf. Korbauer

St.